

# Satzung Förderverein Jugendarbeit

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen  
**Förderverein Jugendarbeit im Landkreis Garmisch-Partenkirchen**  
und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz im Markt Garmisch-Partenkirchen  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist die Förderung der Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, insbesondere durch:

- den Betrieb eines Jugendübernachtungshaus für Bildung, Begegnung, Freizeit und Erholung und weiterer Jugendeinrichtungen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen, in denen Förderung im gesamten Bereich der Jugendhilfe geleistet wird
- die Förderung der Jugend durch die Beschaffung von Mitteln ( § 58 Nr. 1 AO ) für den Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen und die Jugendverbandsarbeit sowie die Offene Jugendarbeit
- die Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit
- die Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit
- die Beteiligung an Zusammenschlüssen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendhilfe, auch privatrechtlicher Art

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ( AO ).  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.  
Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:

- a) die Vorstandsmitglieder des Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen, sofern diese der Mitgliedschaft zustimmen
- b) auf Antrag bis zu 3 Einzelpersonen

Über die Aufnahme von Einzelpersonen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Antrag zur Mitgliedschaft kann mündlich gestellt werden.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a) erlischt mit deren Ausscheiden aus dem Vorstand des Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen.

(3) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b) erlischt

- a) durch Austritt, der jederzeit schriftlich erfolgen kann,
- b) durch Ausschluss bei Verstößen gegen die Zwecke und Bestrebungen des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins bedarf.

(4) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Vereinsziele unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht aber ein Anwesenheits-, Antrags- und Rederecht.

## **Satzung Förderverein Jugendarbeit**

(5) Die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung anrufen werden.

(6) Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds oder die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres und durch Ausschluss.

(7) Der Vorstand kann fördernde Mitglieder ausschließen, wenn sie gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

### **§ 4 Beiträge und Spenden**

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und zwei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder, jeder einzelne ist alleine vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundvermögen und die Aufnahme oder Hingabe von Darlehen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

(4) Über sämtliche Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins findet nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Brief, Email oder Telefax einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

## Satzung Förderverein Jugendarbeit

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Abs. 1 genannten Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung und Pflege der Jugend im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 16.01.2014 bei der Gründungsversammlung in Garmisch-Partenkirchen beschlossen.